

Artikel 22

Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime

Auf zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime und die in ihnen mit der Beaufsichtigung und der Pflege der Tiere, mit dem Unterhalt der Anlagen sowie der Bedienung der Kassen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht für Überwachungstätigkeiten und Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1 und 12 Absatz 2 anwendbar.

Geltungsbereich

Zoologische Gärten und Tiergärten sind Anlagen, in denen Tiere gratis oder gegen Entgelt einem breiten Publikum präsentiert werden. Dazu gehören auch Aquarien, Volieren oder Papillioramas und weitere ähnliche Einrichtungen. Präsentationen mit künstlerischem oder artistischem Charakter fallen hingegen nicht unter diesen Artikel. In diesem Fall ist Artikel 38 ArGV 2 über Zirkusbetriebe anwendbar.

Tierheime sind Einrichtungen, die (in der Regel gesunde) Tiere aller Arten dauernd oder vorübergehend in ihre Obhut nehmen und sie pflegen und betreuen. Diese Sonderbestimmungen sind sinngemäss auch anwendbar auf Tierhandlungen, insofern diese Tiere pflegen und betreuen müssen. Die Sonderbestimmungen sind nur anwendbar auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit der Beaufsichtigung und Pflege der Tiere beschäftigt sind oder mit dem Unterhalt von Anlagen, die für das Wohl der Tiere notwendig sind und darum permanent funktionieren müssen. Die Sonderbestimmungen sind ausserdem anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die während der Öffnungszeiten der Anlagen für die Bedienung und Betreuung des Publikums anwesend sein müssen, insbesondere für die Bedienung der Kassen. Die Sonderbestimmungen sind allerdings nur anwendbar, wenn für diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht bereits andere Sonderbestimmungen gelten (z.B. von denjenigen für Gastbetriebe, Art. 23 ArGV 2).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime können Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die Nachtarbeit ist so weit von der Bewilligungspflicht befreit, als sie für Überwachungstätigkeiten wie die Kontrolle der Tiere, Gehege und Anlagen erforderlich ist. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 8 Absatz 1

Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime dürfen Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit muss innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Die Voraussetzungen, der mögliche Zeitpunkt, die zulässige Dauer und der Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in zoologischen Gärten, Tiergärten und Tierheimen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die ge-

Art. 22

ArGV 2

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 22 Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime

gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an

die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.